

**STEUERZAHLUNGEN VOM 30. JUNI SIND AUFGESCHOBEN****Aber nicht alle am 30. Juni fälligen Steuerzahlungen sind ausgeschoben. Was ist zu beachten?**

Das Finanzministerium hat gestern Abend in einer Pressemitteilung ein Dekret des Ministerpräsidenten (DPCM) angekündigt, mit dem die für den 30. Juni fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit der Steuererklärung auf den 20. Juli aufgeschoben werden. Mit einem solchen DPCM kann ein Termin maximal um 20 Tage aufgeschoben werden.

Die Fachpresse ist der Meinung, dass ein Terminaufschub bis September nicht zu erwarten ist.

Die bisherige zweite Fälligkeit vom 31. Juli (mit 0,4% Aufschlag) wird nicht erwähnt, bleibt theoretisch also unverändert, wird aber logischerweise auch aufgeschoben werden.

Nicht betroffen von diesem Aufschub sind Betriebe mit mehr als 5 Mio. Euro Umsatz und Privatpersonen ohne Betrieb und Betriebe ohne ISA (=Kontrollfunktion des Fiskus, ehemals „studi di settore“).

Wer also einen Betrieb oder eine freiberufliche Tätigkeit hat oder an einem Betrieb beteiligt ist, diese auch den ISA unterliegen, der kann seine Steuern ohne Strafen und Zinsen erst am 20. Juli bezahlen.

Was wird aufgeschoben:

- Saldo IRPEF / IRES / IVA 2020
- Acconto 2021 IRPEF / IRES,
- Zuschlag auf IRPEF;
- Pensionskasse INPS-Zahlungen
- Ersatzsteuer „cedolare secca“ für Mieteinnahmen
- Acconto 20% für separat zu besteuernde Einkommen
- IVIE / IVAFE = Steuer auf Auslandsvermögen
- vermutlich auch die Handelskammergebühr

Bei Kunden, wo wir den Auftrag zum telematischen Einreichen der F24 haben, werden wir die Zahlung automatisch auf den 20. Juli verschieben. Sie brauchen also nichts tun.

Wer Seine Steuern selbst einzahlt kann das bereits mit Fälligkeit 30. Juni erhaltene F24 problemlos für die Zahlung am 20. Juli verwenden.

**NICHT AUFGESCHOBEN: Inert 30. Juni zu zahlen**

Die Steuern auf das Einkommen (Ausgleich 2020 und erste Vorauszahlung für 2021 an IRPEF, regionale und kommunale Zusatzsteuern, IRES, IRAP und Ersatzsteuern) der Steuerzahler, für deren Tätigkeit es keine ISA (indici sintetici di affidabilità fiscale) gibt (z.B. Steuererklärungen ohne betriebliche Abrechnung, Landwirte, usw.) müssen innerhalb 30. Juni bezahlt werden (mit 0,4% Zinsaufschlag innerhalb 31. Juli).

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.